

Nds. Kinder- und Jugendkommission

Sitzung am 09.05.2019

Rechtlicher Rahmen der Kinderrechte in Nds.

- UN- Kinderrechtskonvention v. 1989
 - Vorbehalte der Bundesregierung wurden gegenüber der UNO am 15.06.2010 zurückgenommen, seitdem gilt die KRK uneingeschränkt
- Kinderrechte in der Nds. Verfassung (2009), Art. 4 a
- Entscheidung des BVerfG vom 01.04.2008 (BVerfGE 121, 69,92)
 - Kinder haben eigene Rechte
 - Kinder sind Träger von Grundrechten
 - Kinder haben Anspruch auf Schutz des Staates
- Wiedereinführung des Landesjugendamtes/ Landesjugendhilfeausschuss
- Kinder- und Jugendkommission (§ 16 d Nds. AG SGB VIII)

(Unterrichtung des Landtages, Drs. 18/1811 v. 10.10.2018)

Kinderrechte in den Landesverfassungen

Auswertung der Verfassungen der Bundesländer, Stand Oktober 2017

	15 (Schulwesen)	[...] (2) Land, Gemeinden und Kreise sorgen für ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen. Es besteht allgemeine Schulpflicht. [...]
Niedersachsen ⁹	4 - Recht auf Bildung, Schulwesen	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. (2) Es besteht allgemeine Schulpflicht. [...] [...]
	4 a - Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen	(1) Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung. (2) Wer Kinder und Jugendliche erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und Rücksichtnahme. Staat und Gesellschaft tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge. (3) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Miss-handlung zu schützen.
Nordrhein-Westfalen ¹⁰	6 Kinder und Jugendliche	(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. (2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte

Kinderkommissionen in Deutschland

- Kinderkommission des Deutschen Bundestages
 - Seit 1988
 - Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 - Parlamentskommission
- Kinderkommission des Bayerischen Landtages
 - Seit der 16. WP (2008)
 - Parlamentskommission
 - Einstimmigkeit erforderlich
 - In der 18. WP hat sich noch keine Kinderkommission konstituiert

Kinderkommissionen in Deutschland

- Kinder- und Jugendkommission in Niedersachsen
 - Erste Kommission seit 2016
 - Gesetzliche Verankerung im AG SGB VIII
 - Kombination aus Expertinnen-/ Expertengremium und Parlamentskommission
 - Der obersten Landesjugendbehörde zugeordnet



Mitteilung

Die 14. Sitzung der Kor der Belange der Kinder findet statt am Mittwoch, dem 3. April Paul-Löbe-Haus Sitzungssaal: 2.200

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

Öffentliches Experteng II: Geburtssituation(en) Umstände der Entbind

Tagesordnungspunkt 2

Beratung der Stellungn "Kindeswohl und digit Chancen wahrnehmen

Präsidentin

Präsidium

Vollversammlung

Ständige Ausschüsse

Gremien

Untersuchungsausschüsse

Enquete-Kommissionen

Kinderkommission

weitere Gremien

Fraktionen

Aufgaben des Landtags

Landtag von A-Z

Petitionen

Verwaltung

Parlamentsgeschichte

National/International

Startseite > Parlament > Gremien > Kinderkommission

Anliegen/Fragen an die Kinderkommission

Hier können Sie sich mit Ihren Anliegen und Fragen an die Kinderkommission im Bayerischen Landtag wenden.

Kontaktformular

Ihre Anschrift

Name*:

Vorname*:

Straße:

PLZ:

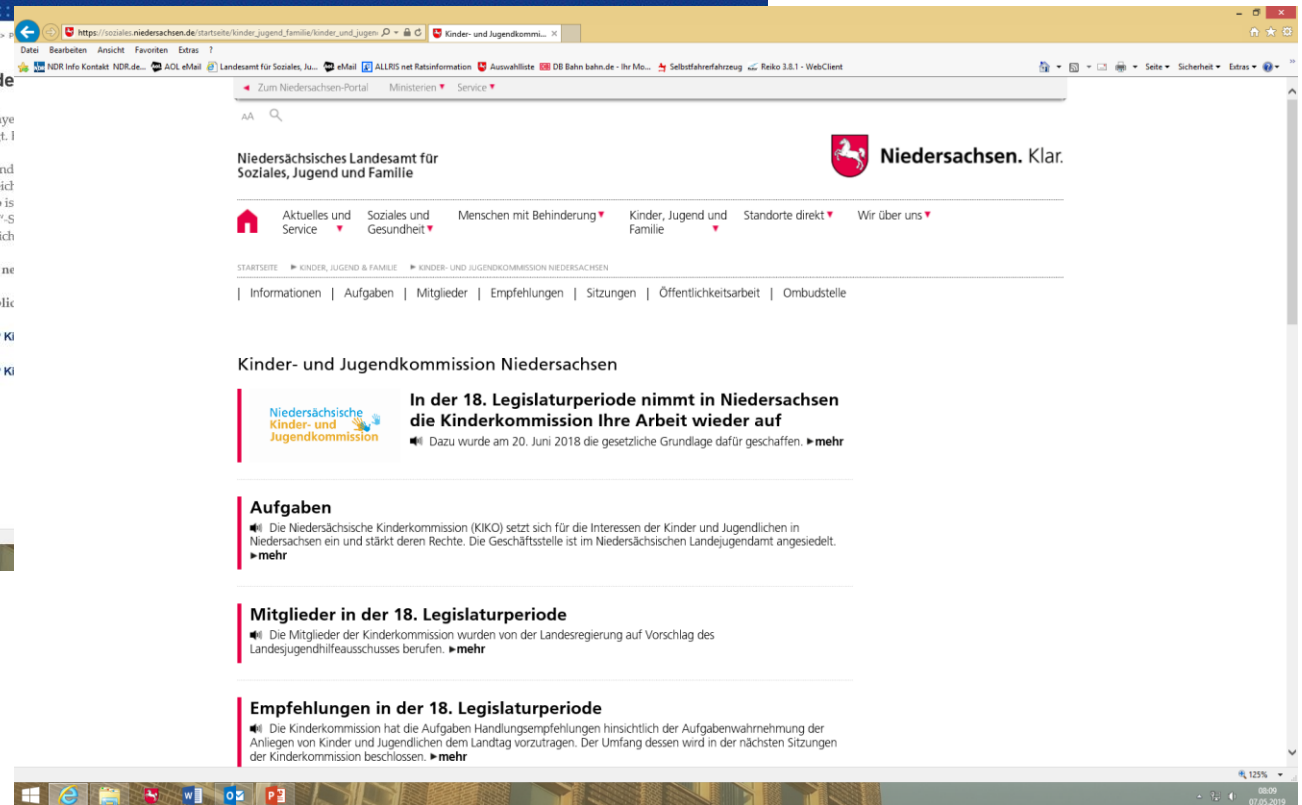
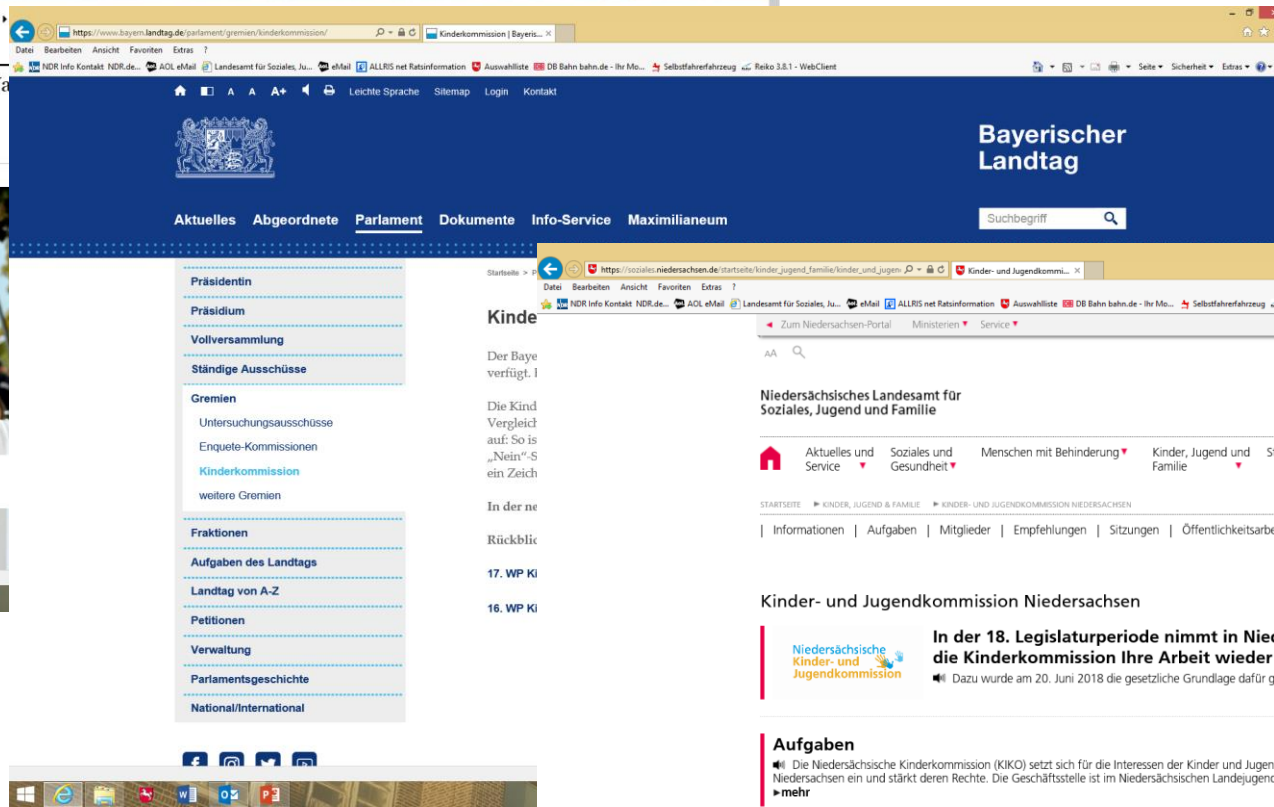
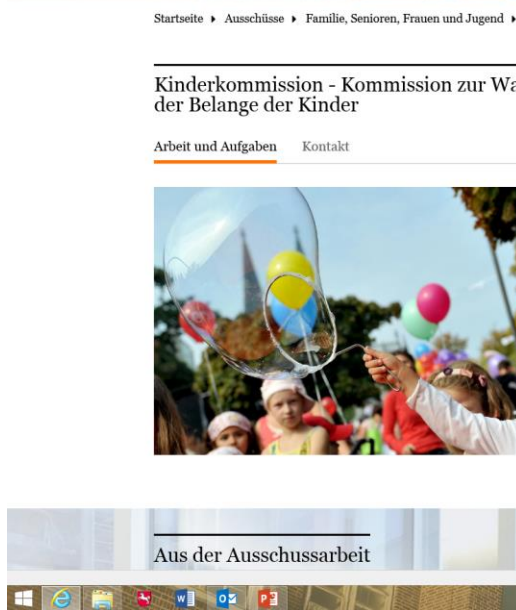
Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail*:

Ihre Anregung bzw. Frage:



Nds: Von der Idee zur Realisierung

- Drs. 16/3418: „Kinderrechte mit Leben füllen – Kinderkommission des Niedersächsischen Landtages einrichten“, Entschließungsantrag der Fraktion der SPD, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Fraktion DIE LINKE vom 08.03.2011
- Drs. 17/3112: „Einsetzung einer Kommission im Niedersächsischen Landtag zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission)“, Antrag der Fraktion der CDU vom 10.03.2015
- Drs. 17/5642 vom 22.04.2016, Unterrichtung d es LT über die Umsetzung der Kinderkommission mit Vorschlägen des NLJHA
- Nds. MBl. Nr. 38/2016, S. 979: „Einsetzung einer Kinderkommission in Niedersachsen“

Die Arbeit der ersten Kinderkommission

- Amtsdauer: 2/2017 bis 11/2018
- Vorsitz: Prof. W. Stange, stv. Vorsitz: Prof. G Voigts
- Schwerpunkt: Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Niedersächsisches Studieninstitut, Prof. Johanna Groß, Prof. Dr. Jan Schilling: „Partizipation von Kindern und Jugendlichen in niedersächsischen Kommunen – Ergebnisse einer Befragung“ Studie im Auftrag der Nds. Kinderkommission, Hannover November 2017
- Nds. Landtag, 18. WP, Drs. 18/243 vom 16.01.2018: „Abschlussbericht der Kinderkommission vom 28.09.2017 über die Arbeit in der ersten Amtsperiode“

Gesetzliche Verankerung

- Die Nds. Kinder- und Jugendkommission ist gesetzlich verankert
- Teil des AG SGB VIII, aber eigener Gesetzesabschnitt
- Landeskommission
- Wirkungsbereich Kinder- und Jugendliche (gesetzl. Definition > 18)
- „beim“ zuständigen Ministerium
 - d.h. im exekutiven Bereich der JH, aber nicht Teil des MS
- Geschäftsstelle vorgeschrieben

Gesetzlicher Auftrag der Nds. Kinder- und Jugendkommission (§ 16 d AG SGB VIII, Abs. 2)

- Einsetzen für die Belange von Kindern und Jugendlichen, insbesondere
 - gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit
 - Schutz und deren Rechte
 - Weiterentwicklung politischer Beteiligungsmöglichkeiten
 - Öffentlichkeitsarbeit „zur Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Bedeutsamkeit der Belange von Kindern und Jugendlichen“
- Beratung des MS „in allen Belangen von Kindern und Jugendlichen“
- Unterbreitung von Anregungen und Vorschlägen gegenüber MS und LT

Einbindung der Kinder- und Jugendkommission

lt. § 16 d Nds. AG SGB VIII

